

Kurztitel

Munitionslagergesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 736/1995

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Außerkrafttretensdatum

30.11.2002

Abkürzung

MunLG

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**Anordnungen zur Gefahrenabwehr**

§ 8. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Sicherheitsvorkehrungen oder Umlegungen nach § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen mit Bescheid anzuordnen. Dabei ist auch Bedacht zu nehmen auf jene Rechtsvorschriften, die für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der von diesen Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten oder Anlagen gelten. In fremde Rechte darf zu diesem Zweck nur eingegriffen werden, soweit

1. dies zur Beseitigung der Gefährdung unerlässlich ist und
2. den Betroffenen dadurch nicht Eigentum entzogen wird.

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2025

Gesetzesnummer

10005953

Dokumentnummer

NOR12065367

alte Dokumentnummer

N4199551525J